



# Geprüfte Qualität – Bayern

---

## Qualitäts- und Prüfbestimmungen



**für Brot und  
Kleingebäck**

Stand 01.09.2008

---

# **Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Brot und Kleingebäck zur Nutzung des Zeichens „Geprüfte Qualität“ (GQ) in der Fassung vom 01.09.2008**

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen gelten für den Bereich Bäckerei.

Das Zeichen „Geprüfte Qualität“ kann zur Kennzeichnung von  
**Brot und Kleingebäck**  
aus Weizen und Roggen verliehen werden.

Die Zeichensatzung und die Besonderen Bedingungen „Geprüfte Qualität“ in der geltenden Fassung sind Bestandteil der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“.

Voraussetzung für die Verwendung des Zeichens ist die Erfüllung der Anforderungen der im Anschluss aufgeführten Qualitätskriterien für Brot und Kleingebäck. Die Prüfkriterien stellen einen über den gesetzlichen Standards liegenden Qualitätsstandard sicher.

Die Rechte und Pflichten für die Verwendung des Zeichens sind in einem Zeichennutzungsvertrag festzulegen.

## **1 Qualitätssicherung (QS)**

Die festgelegten Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind von den an der Herstellung von Brot und Kleingebäck eingebundenen Bäckereien einzuhalten. Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben ist durch eine Dokumentation nachzuweisen.

Als GQ-Brot und GQ-Kleingebäck kann nur Brot und Kleingebäck verwendet werden, das entsprechend diesen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ zur Nutzung des Zeichens „Geprüfte Qualität“ (GQ) erzeugt wurde.

Die Bäckerei gewährleistet die ordnungsgemäße Erfassung, Lagerung und Verarbeitung des Mehls für die Erzeugung von GQ-Brot und GQ-Kleingebäck sowie die zweckentsprechende Lagerung und den Transport der hieraus gewonnenen Backwaren.

Die Qualitätsprüfung der GQ-Backwaren erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Form, Aussehen
- Oberfläche, Krusteneigenschaft
- Lockerung, Krumenbild
- Struktur, Elastizität
- Geruch, Geschmack.

Die GQ-Backwaren müssen dabei entsprechend dem festgelegten DLG-Prüfschema mindestens mit der Kennzahl 4,0 beurteilt werden.

Für Produkte, die die DLG-Prüfung mit Auszeichnungen bestanden haben, entfällt die zusätzliche Qualitätsprüfung durch eine nach DIN EN 45011 als Zertifizierungsstelle akkreditierte Prüforganisation im Geltungszeitraum der jeweiligen Auszeichnung.

Die Bäckerei verpflichtet sich zur Durchführung und Dokumentation der betrieblichen Eigenkontrolle auf der Grundlage eines geeigneten Qualitätsmanagementsystems (z. B. DIN ISO 9000, HACCP Konzept etc.).

## **2 Herkunftssicherung (HS)**

Das Zeichen darf nur für Brot und Kleingebäck\* verwendet werden, das in dem im Zeichen genannten Gebiet (z. B. Bayern) in den Hauptbestandteilen ausschließlich aus im Zeichen genannten Gebiet erzeugten Rohstoffen hergestellt, gebacken und abgepackt wurde. Dabei muss Mehl verwendet werden, das zu 100 % aus im Zeichen genannten Gebiet erzeugtem Brotgetreide hergestellt wurde.

Auch bei Gebäcken mit Sauerteig muss das Mehl des verwendeten Sauerteiges aus im Zeichen genannten Gebiet erzeugtem Brotgetreide hergestellt worden sein. Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben ist durch eine Dokumentation nachzuweisen.

Sind in dem im Zeichen genannten Gebiet GQ-Brotgetreide und/oder GQ-Mehl verfügbar, so sind vorrangig diese GQ-Rohstoffe zu verwenden.

Die Herkunft ist jeweils lückenlos von der Erzeugung bis zur Bäckerei zu sichern.

Ein entsprechender Beleg, welcher die Konformität der Rohstoffe bzw. des GQ-Brottes und GQ-Kleingebäcks mit den Bestimmungen dieser „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ bestätigt, muss jeweils an die nächste Stufe weitergegeben bzw. von der vorhergehenden Stufe eingeholt werden. Muss ein neuer Beleg, der diese Konformität bestätigt, ausgestellt werden, so ist dieser mit demjenigen der vorhergehenden Stufe zu verknüpfen.

Die Bäckerei gewährleistet die separate Erfassung, Lagerung und Verarbeitung des Mehls für GQ-Brot und GQ-Kleingebäck von sonstigem Mehl sowie die separate Lagerung und den separaten Transport von GQ-Brot und GQ-Kleingebäck getrennt von Nicht-GQ-Brot und Nicht-GQ-Kleingebäck.

Die regionale Herkunft ist zu belegen, z. B. durch ordnungsgemäße Kennzeichnung in Verbindung mit einer Losnummer im Sinne der Loskennzeichnungsverordnung oder durch einen Partienbegleitschein.

Die Bäckerei garantiert, dass

- die Angaben des Anlieferers mit der gelieferten Ware (Mehl) übereinstimmen und
- während der Lagerung und Verarbeitung deren Identität gewahrt bleibt.

---

\* Für die Begriffsbestimmung von Brot und Kleingebäck gelten die allgemeinen Beurteilungsmerkmale der Leitsätze für Brot und Kleingebäck. Bei Kleingebäck gelten bis zur endgültigen Ausarbeitung der Leitsätze die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinien für Brot und Kleingebäck des Bundes für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V.

Für die Kontrollen hat die Bäckerei eine Dokumentation über die verkauften Produktmengen, getrennt nach GQ-Brot und Nicht-GQ-Brot sowie GQ-Kleingebäck und Nicht-GQ-Kleingebäck zu führen. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Aufbewahrung von Lieferscheinen/Rechnungen.
- Aktuelle, detaillierte Produktliste (mengenmäßige Zusammenstellung).
- Produktionsjournal bzw. Produktionsplan (Produkt, Produktionsdatum, Rohstoffmenge).

Die Aufbewahrungspflicht für diese Unterlagen beträgt ein Jahr.

Eine weitergehende Aufzeichnungspflicht/Dokumentation kann zur Auflage gemacht werden.

Wird mit dem GQ-Zeichen beim Verbraucher geworben, muss das Zeichen eindeutig und unverwechselbar auf dem Brot oder Kleingebäck angebracht oder diesem zugeordnet sein.

### **3 Vertragsabschluss und Werbung**

Alle Betriebe, die das Zeichen „Geprüfte Qualität“ (GQ) für Brot und Kleingebäck nutzen, verpflichten sich zum Abschluss eines Zeichennutzungsvertrages mit dem Lizenznehmer.

Soweit erforderlich haben die Zeichennutzer durch privatrechtliche Vereinbarungen mit den vor- oder nachgelagerten Stufen die Voraussetzungen zu schaffen, dass der Lizenznehmer oder die von ihm beauftragte Prüfeinrichtung in diesen Bereichen die Einhaltung der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ kontrollieren und überprüfen kann. Filialbetriebe bzw. Verkaufsstellen müssen über ihren Hauptbetrieb eingebunden werden.

Mit dem Abschluss des Zeichennutzungsvertrages verpflichten sich die Betriebe (einschließlich der Filialen und Verkaufsstellen), die Anforderungen der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und die Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Lizenznehmer oder seinen Beauftragten sowie die Kontrolle durch das StMLF oder die von ihm beauftragten Stellen gemäß Ziffer 6.4 der Zeichensatzung zuzulassen.

Mit dem GQ-Zeichen darf nur geworben werden, wenn der Nutzungsvertrag mit dem Lizenznehmer abgeschlossen und die ggf. mit einbezogenen Filialen und Verkaufsstellen dem Lizenznehmer bekannt gemacht wurden.

Kündigt ein Zeichennutzer den Zeichennutzungsvertrag von sich aus, so kann er erst nach einer Wartefrist von 12 Monaten eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen.

## **4 Zertifizierungs- und Kontrollwesen – Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger**

Die Überwachung und Kontrolle auf allen Stufen obliegen dem Lizenznehmer. Er setzt dafür eine akkreditierte Zertifizierungsstelle gemäß den Nummern 6.2 und 6.3 der Zeichensatzung ein. Er kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und insbesondere der oben stehenden Qualitätskriterien. Er kann diese Aufgabe an beauftragte Dritte delegieren.

Weiterhin ist der Lizenznehmer berechtigt, im Rahmen der jeweils gültigen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ die Formulare inhaltlich anzupassen sowie die Formulare und Listen den Ansprüchen der EDV sowie den organisatorischen Verhältnissen der Programmteilnehmer entsprechend zu gestalten. Die Archivierung kann sowohl auf Papier als auch auf Datenträger erfolgen.

Für alle Stufen sind Prüfhäufigkeit, Prüfungsumfang und Prüfmethode in gesonderten Prüfplänen zu regeln. Diese sind dem Zeichenträger zur Genehmigung vorzulegen.

Alle Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmer sind verpflichtet, die jeweils zutreffenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und auf jeder Stufe die Kontrolle durch den Lizenznehmer zu ermöglichen.

Die Vertragspartner geben ihr Einverständnis zur Auswertung der bei diesen Kontrollen ermittelten Daten in anonymisierter Form, insbesondere für statistische Zwecke.

Auf Nr. 6.4 der Zeichensatzung und die dort geregelten Verpflichtungen des Lizenznehmers, der Zeichennutzer und der sonstigen Programmteilnehmer wird hingewiesen.

Zur kontinuierlichen Fortentwicklung der Leistungs- und Kontrollinhalte wird vom Zeichenträger ein Lenkungsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich aus Vertretern des Zeichenträgers, der Lizenznehmer, der Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmern sowie Verbrauchern zusammen. Der Zeichenträger beruft den Lenkungsausschuss bei Bedarf oder auf Antrag eines Mitglieds ein.

## **5 Maßnahmen gegen Verstöße und Zuwiderhandlungen**

Wird festgestellt, dass die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten sind, so gilt Folgendes:

- Bei erstmaliger Nichterfüllung wird der Zeichennutzer, soweit er dies zu vertreten hat, belehrt oder verwahrt; bei einem weiteren Vertragsverstoß kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden.
- Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung wird dem Zeichennutzer das Zeichennutzungsrecht entzogen. Gleichzeitig wird er aus der Liste der GQ-Programm-Teilnehmer gestrichen.
- Sonstige Programmteilnehmer werden bei erstmaliger Nichterfüllung, soweit sie dies zu vertreten haben, belehrt oder verwahrt; bei einem weiteren Verstoß gegen den Teilnahmevertrag kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden. Bei erneuter oder erstmalig schwerwie-

gender Nichterfüllung werden sonstige Programmteilnehmer aus dem GQ-Programm ausgeschlossen.

- Nach einem Ausschluss aus dem GQ-Programm kann ein Betrieb erst nach einer Wartefrist von einem Jahr eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen. Dieser prüft, ob die Programm-Voraussetzungen erfüllt sind und somit wieder ein entsprechender Nutzungsvertrag, bzw. mit den sonstigen Programmteilnehmern ein Teilnahmevertrag abgeschlossen werden kann. Die Wiederaufnahme in das Programm ist kostenpflichtig.

Verstößt dieser Betrieb erneut gegen die Programmbestimmungen, so kann das Zeichennutzungsrecht bzw. den sonstigen Programmteilnehmern das Teilnahmerecht auf Dauer entzogen werden.

Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Nichterfüllung vom Zeichennutzer oder einem vor- oder nachgelagerten Marktbeteiligten zu verantworten ist. Im letztgenannten Fall kann der Zeichennutzer dem Marktbeteiligten aufgrund einer Vereinbarung entsprechende Sanktionen auferlegen.

Werden bei Kontrollen Mängel bzw. Verstöße gegen die Bestimmungen festgestellt und mit dem Zeichennutzer oder dem sonstigen Programmteilnehmer Maßnahmen zur Behebung inhaltlich und zeitlich vereinbart, so wird die weitere Zeichennutzung oder Programmteilnahme vom Ergebnis der Nachkontrolle abhängig gemacht. Sind die Mängel bis zur Nachkontrolle nicht behoben, wird wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen gegen den Zeichennutzer oder den sonstigen Programmteilnehmer gemäß vorhergehendem Absatz verfahren. Nur wenn Gründe vorliegen, die der Zeichennutzer nicht zu verantworten hat, kann eine weitere Nachkontrolle vereinbart werden.

Für Nachkontrollen hat grundsätzlich der Zeichennutzer oder sonstige Programmteilnehmer die Kosten zu tragen.

Der von der Vertragsstrafe oder dem Ausschluss Betroffene kann den bei der Zertifizierungsstelle eingerichteten Sanktionsbeirat anrufen.

## **6 Prüfkosten**

Die Kosten der Kontrollen, Prüfungen und Betriebsbesichtigungen übernehmen die Zeichennutzer bzw. die sonstigen Programmteilnehmer. Soweit staatliche Mittel zur Verfügung stehen, können diese Kosten als freiwillige Leistungen gefördert werden.

## **7 Export von Brot und Kleingebäck**

GQ-Brot- und GQ-Kleingebäck-Exporte ins Ausland, für die dort mit dem GQ-Zeichen geworben werden soll, sind nur dann zulässig, wenn sich die exportierenden Unternehmen gegenüber dem Lizenznehmer vertraglich verpflichten, die Ware mit einem Zertifikat des Lizenznehmers in der Landessprache des Importlandes zu versehen und auszuliefern.

Der Betrieb, der Brot und/oder Kleingebäck exportiert, hat seine Exportabsichten dem Lizenznehmer rechtzeitig mitzuteilen, so dass der Lizenznehmer vor Ort das entsprechende Zertifikat ausstellen kann.

## **8 Übergangsbestimmungen**

Brot und Kleingebäck, das entsprechend den vorliegenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ oder nach vergleichbaren Qualitäts- und Prüfbestimmungen erzeugt wurde, kann bereits übergangsweise im Rahmen des Programms „Geprüfte Qualität“ unter dem Zeichen „Geprüfte Qualität“ vermarktet werden.

## **9 In-Kraft-Treten**

Diese „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ treten mit Wirkung vom 15.12.2005 in Kraft.